

Pflegesatzvereinbarung

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der Tagespflege nach § 41 SGB XI

zwischen

vacances Mobiler Sozial- und Pflegedienst GmbH
Hollerallee 13
28209 Bremen

für die Pflegeeinrichtung:

vacances Tagespflege Lesum
Charlotte-Wolff-Allee 9
28717 Bremen
IK: 510 403 611

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19
30173 Hannover
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

der Pflegekasse bei der IKK gesund plus,

dem Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,
dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen,
diese vertreten durch den vdek-Pflegesatzverhandler der
hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch
die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Vergütung der Leistungen der Tagespflege nach § 41 SGB XI erfolgt gemäß § 82 Absatz 2 SGB XI nach dieser Pflegesatzvereinbarung. Für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung gemäß § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten. Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.

§ 2 Pflegevergütung, Entgelt für Unterkunft und Verpflegung und Fahrkostenpauschale

- (1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in der

Pflegegrad 1	33,42 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 2:	42,84 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 3:	51,41 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 4:	59,98 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 5	64,26 EUR	ohne Fahrkosten

- (2) Die Tagespauschale für Kosten der Beförderung (gesamt Hin- und Rückfahrt) beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen pro Person **18,50 EUR**.

- (3) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Pflegegrade täglich pro Person

für Unterkunft: **11,29 EUR**
für Verpflegung: **7,53 EUR**.

- (4) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungsraum am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBRefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach

§ 4 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf den ungekürzten Betrag).

- (5) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Absatz 3 SGB XI).
- (6) Überschüsse verbleiben der Einrichtung, Verluste sind von ihr zu tragen (§ 84 Absatz 2 Satz 7 SGB XI).

§ 3

Leistungsnachweis und – abrechnung

Der Leistungsnachweis und die Abrechnung der Leistungen richten sich nach den im Rahmenvertrag über die teilstationäre pflegerische Versorgung nach § 75 Absatz 1 SGB XI festgelegten Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten (vergleiche §§ 15,16,17,18 des Rahmenvertrages) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Abschläge nach § 75 Absatz 2 Ziffer 5 SGB XI von der Pflegevergütung bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen sind in Höhe von 10 % des entsprechenden Pflegesatzes vorzunehmen - eine präjudizierende Wirkung für die Zukunft ist aus dieser Regelung nicht abzuleiten -. Dieser so reduzierte Pflegesatz (pflegebedingte Aufwendungen) ist längstens für einen durchgehenden Zeitraum von 2 Wochen zu berechnen.
- (2) Weitere Voraussetzung ist, dass die vorübergehende Abwesenheit - vorbehaltlich einer Regelung in § 27 des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI zum teilstationären Bereich - ausschließlich durch Krankheit (insbesondere Krankenhausaufenthalt oder Kur) begründet ist. Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in

Pflegegrad 1	30,08 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 2:	38,56 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 3:	46,27 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 4:	53,98 EUR	ohne Fahrkosten
Pflegegrad 5:	57,83 EUR	ohne Fahrkosten

- (3) Die verminderte Tagespauschale für Kosten der Beförderung (gesamt (Hin- und Rückfahrt) beträgt einheitlich für alle Pflegegrade täglich pro Person **16,65 EUR**.
- (4) Während der Zeit der vorübergehenden Abwesenheit sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung nicht in Rechnung zu stellen.

§ 5

Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
 2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
 3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
 4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
 5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurück zu zahlen. § 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.

Der Vergütungszuschlag beträgt

- **9,26 EUR** pro tatsächlichem Leistungstag
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt zusammen mit der Monatsabrechnung für die allgemeinen Pflegeleistungen gegenüber der zuständigen Pflegekasse, aber auf getrennten Belegen. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

§ 6

Pflegesatzzeitraum

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

Hinweis:

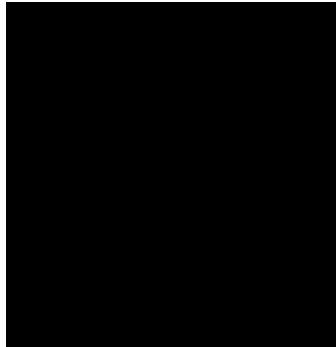
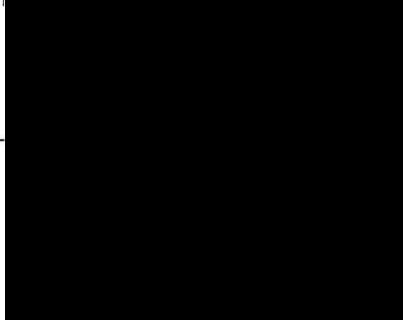
Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Bremen, 08.01.2024

vacances Mobiler Sozial- und AOK Bremen/Bremerhaven
Pflegedienst GmbH

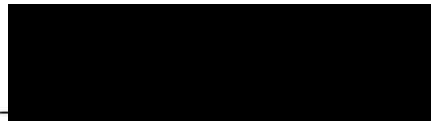
für die Pflegeeinrichtung:
vacances Tagespflege Lesum



tte
en
zugleich für die Krankenkasse – Regionaldirektion
Nord, Ham

Pflegekassen und plus

Verband der Ersatzkassen e.v. (vdek) als
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der
Ersatzkasse vdek-Pflegesatzverhandler



Freie Hansestadt Bremen
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,
vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration



Anlage 1

zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI vom 08.01.2024

für die teilstationäre Pflege in der
vacances Tagespflege Lesum

Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 1

1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes

1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt				

2 Einrichtungskonzeption

Die Tagespflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.

2.1 Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- Pflegeorganisation/-system
- Pflegeverständnis/-leitbild
- Pflegetheorie/-modell

- Pflegeprozess inkl. Pflegedokumentation/-planung (Dokumentationssystem)
- soziale Betreuung

2.2 Versorgungskonzept

Die Tagespflegeeinrichtung verfügt über ein Versorgungskonzept.

Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- Grundsätze/Ziele
- Leistungsangebot in der Verpflegung
- Leistungsangebot in der Hausreinigung
- Leistungsangebot in der Wäscheversorgung
- Leistungsangebot in der Hausgestaltung

3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der teilstationären Pflege (Tagespflege) vom 08.02.2013 gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.1 Allgemeine Pflegeleistungen

3.1.1 Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Grundpflege wird entsprechend der Rahmenvereinbarung erfüllt.

3.1.2 Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von examinierten Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand des Tagespflegegastes überzeugt hat.

3.1.3 Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)

Die soziale Betreuung wird entsprechend der Rahmenvereinbarung erfüllt. Zusätzlich erfolgt die Betreuung von Pflegebedürftigen mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Betreuung und Beaufsichtigung

- Sitzgymnastik im Stuhlkreis
- Gedächtnistraining
- kreative Angebote
- Musik, Singen, Rhythmik
- Gesprächsgruppen: zu aktuellen Themen
- Ausflug in Museen, Ausstellungen, Parks, Märkte und anderes
- Spielrunden
- Literaturstunde, Filmangebot
- jahreszeitliche Angebote wie Feste, Kochen/Backen, ...

Entlastungs-, Beratungs- und Kooperationsgespräche auch mit Angehörigen und andern an der Pflege und Betreuung beteiligten Angebote vorwiegend in Gruppen, bei Bedarf auch in Kleingruppen oder in Einzelbetreuung v. a. bei demenziell erkrankten Tagesgästen

3.2 Kooperation

Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die beauftragende Pflegeeinrichtung:

Die Tagespflegeeinrichtung kooperiert mit:

ambulanter und stationärer Pflege, (Fach-) Ärzten, Therapeuten, Betreuern, Krankenhäusern, Kranken- und Pflegekassen, Fußpflege, Friseur, etc.

3.3 Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (Eigen- oder Fremdleistung)

3.3.1 Unterkunftsleistungen Eigenleistung

Wäscheversorgung	Eigenleistung
------------------	---------------

Reinigung und Instandhaltung	Eigenleistung
------------------------------	---------------

3.3.2 Verpflegungsleistungen

- Wochenspeiseplan
- Getränkeversorgung
- spezielle Kostformen,
wenn ja welche?

Diät nach ärztlicher Anordnung, vegetarische
Speisen

Organisation des Mahlzeitenangebotes:

Das Essen wird i. d. R. täglich frisch hergestellt. Bei krankheitsbedingten Personalausfällen wird auf die Lieferungen der Firma apetito zurückgegriffen.

Folgende Mahlzeiten werden gereicht:

- 8.30 bis 10.00 Uhr Frühstück
- 11.00 Uhr Zwischenmahlzeit (auf Wunsch und bei Bedarf)
- 11.30 bis 13.30 Uhr Mittagessen
- 15.00 bis 15.30 Uhr Kaffeetrinken

Zusätzlich werden Zwischenmahlzeiten wie Obst und Getränke bei Bedarf gereicht.

3.4 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

- ja nein Wenn ja, bitte Nachweis einreichen

4 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Vereinbarung.

4.1 Bauliche Ausstattung (Darstellung der Lage bzw. der baulichen Besonderheiten)

Unsere Einrichtung ist rollstuhlgerecht und bietet ein ausreichendes Raumangebot für den Aufenthalt, die Betreuung und Pflege von 25 Gästen. Gleich im Eingangsbereich befindet sich die großzügig gestaltete Garderobe mit Schließfächern für alle Gäste und Sitzmöglichkeit, um in Ruhe Mäntel, Jacken usw. abzulegen und ggf. Schuhe zu wechseln.

Wir verfügen über einen großen und gemütlichen Gemeinschaftsbereich mit angeschlossener Küche und einer integrierten Fernseh- und Kaminecke. Zudem befindet sich hier ein etwas geschützter Bereich für Gäste, die ggf. Hilfe bei den Mahlzeiten benötigen und nicht unter Beobachtung stehen möchten. Gäste können auch in der großen Lobby verweilen, hier besteht die Möglichkeit das Geschehen auf der Straße und bei den gegenüberliegenden Geschäften zu beobachten und sich ähnlich wie in einer Hotellobby gemütlich zusammen zu setzen und zu unterhalten, kleinere Gruppenangebote können auch in der Lobby durchgeführt werden. In zwei ruhigen und zu verdunkelnden Räumen können die Gäste sich

zurückziehen und die Mittagsruhe einnehmen. Für alle Gäste stehen bequeme Schlafsessel zur Verfügung. Auf Wunsch stehen den Gästen zusätzliche Decken und Kissen, entspannende Musik und Lichteffekte zur Verfügung.

Des Weiteren hält unsere Tagespflege für die Gäste rollstuhlgerechte Toiletten, ein Pflegebad mit begehbare Dusche und einen Therapieraum für Therapie, Behandlung und Rückzug vor.

Alle Gruppenräume sind mit seniorenrechtlichem, hochwertigem und ansprechendem Mobiliar ausgestattet. Sie verfügen über einen herrlichen Blick auf den belebten Vorplatz der anliegenden Einzelhändler sowie in den wunderschön angelegten Garten mit direktem Zugang.

Ein mittig platzierter Personalraum ergänzt das Raumangebot im Erdgeschoss.

Im Obergeschoss stehen ein zusätzlicher Mitarbeiterraum, Mitarbeitertoiletten, Lagerräume und weitere Büroräume zur Verfügung. Diese Räume sind mit dem Fahrstuhl für Rollstuhlfahrer zu erreichen.

Das Raum- und Gartenkonzept bietet einen Garten mit Rundweg, der jeweils wieder mit einem Zugang zur Tagespflege endet. Im Garten selber sind verschiedene Bereiche zu finden: ein Hochbeet, ein Staudenbeet, einen Naschgarten, Rosenbeete und eine Schmetterlingsinsel. Sitzmöglichkeiten sowie eine große Terrasse ergänzen das vorhandene Angebot.

4.2 Räumliche Ausstattung
(Ausstattung der Zimmer)
bauliche Zimmerstruktur:

Aufenthaltsraum und Speiseraum, 2 Ruheräume, Toiletten, Pflegebad und Therapieraum, Funktionsbereiche wie Küche und Mitarbeiterbüro, Außenterrasse

Aufteilung in Wohnbereiche ja/nein: nein

gebäudetechnische Ausstattung
(z. B. Fahrstuhl, behinderten gerechter Eingang):

barrierefrei und rollstuhlgerecht
Lichtrufanlage, Fahrstuhl zum OG

Anzahl		
1	Pflegebäder	
4	Gemeinschafts- und Ruheräume	
1	Therapieraum (Plätze)	<input checked="" type="checkbox"/> mit Liegen <input type="checkbox"/> ohne Liegen

25

Ruheraum
(Plätze)

x

mit
Seniorenstuhl
ohne
Seniorenstuhl

weitere Räume, z. B. Therapieräume 1

5 Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln (angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen)

Die Tagespflegeeinrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Sie bevorratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den Tagespflegegästen genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere:

- Rollstuhl
- Blutdruck- und Blutzuckermessgerät
- Fieberthermometer
- Medikamentenlagerung und Stellsystem (tagesgastbezogen)
- Handläufe im Flur und Handgriffe in den Toiletten und Pflegebad

6 Qualitätsmanagement

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere §§ 112 ff SGB XI, dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

6.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Fort- und Weiterbildung
Jahresfortbildungsplan gemeinsam mit dem ambulanten Pflegedienst
Inhalte u. a. Erste Hilfe kann Leben retten! (alle 2 Jahre Pflichtfortbildung),
Fresh Up Expertenstandards, Pflege am Lebensende, Hygiene in der
Pflege, Pflege von Menschen mit Diabetes mellitus Typ 1 und 2,
Pflegeplanung und Aktivierungsangebote
- Konzept zur Einarbeitung neuer MA
→ die Einarbeitung neuer Mitarbeiter erfolgt nach unserem
Verfahrensstandard mit einer eigenen Checkliste

- Qualitätszirkel/Interne Kommunikation
 - Qualitätszirkel werden durch das Qualitätsmanagement durchgeführt
 - i. d. R. finden monatliche geplante Dienstbesprechungen mit der Pflege, Betreuung, Küche und Reinigung statt
-

- Beschwerdemanagement
 - Standard entsprechend dem QM-System
-

- Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität z. B. Pflegevisiten
 - die PDL bewertet regelmäßig die Qualität der Arbeit
 - Pflegefachkräfte führen
-

- Weitere Maßnahmen
-

6.2 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw. Qualitätskonferenzen
-

- Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen
-

- Weitere Maßnahmen
 - Facharbeitskreise u. a. beim bpa oder Krankenhäusern, Fortbildungen im Bereich Qualität und Hygiene
-

6.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements und seiner Umsetzung z. B. Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem: → Audits durch die QM-Beauftragte, regelmäßige Fortbildungen

7 Personelle Ausstattung

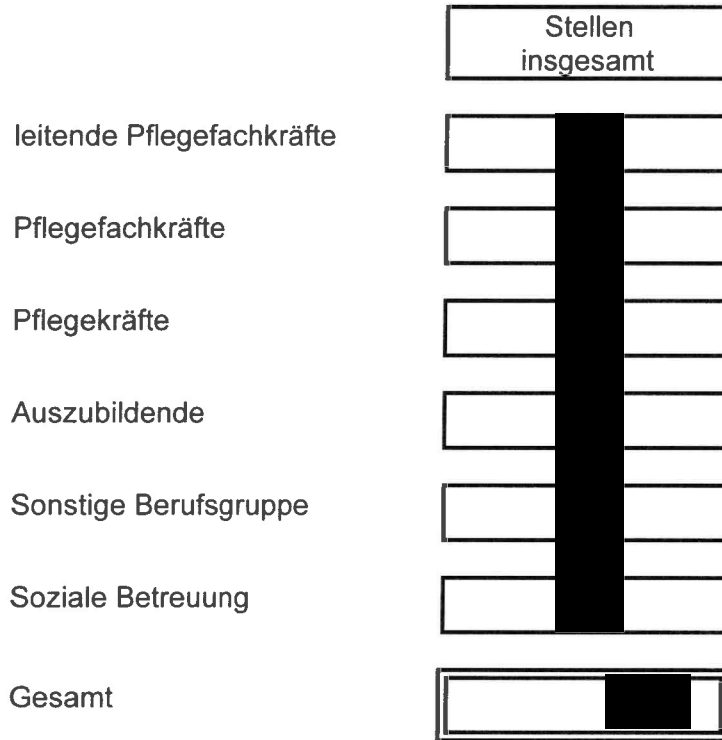
Personalschlüssel für den pflegerischen Bereich.

7.1 Personalschlüssel

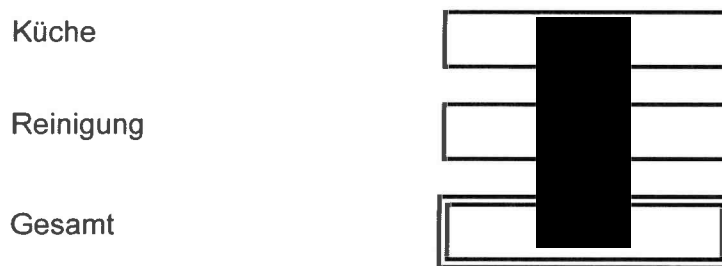
Pflegegrad 1	1: 8,72
Pflegegrad 2	1: 6,80

Pflegegrad 3	1: 5,67
Pflegegrad 4	1: 4,86
Pflegegrad 5	1: 4,53

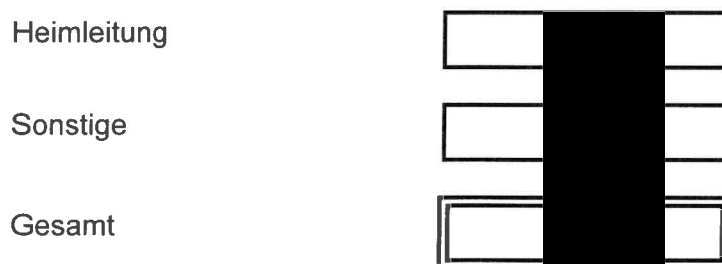
7.2 Pflegerischer Bereich



7.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung



7.4 Verwaltung



7.5 Fahrer

--	--	--

7.6 Haustechnischer Bereich

--	--	--

Protokollnotiz:

Personelle Ausstattung

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.